



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2013 (28.02)  
(OR. en)**

**6485/13**

**JAI 113  
DAPIX 24  
CRIMORG 22  
ENFOPOL 43  
ENFOCUSTOM 28**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX)
Nr. Vordok.:	6481/13 JAI 111 DAPIX 22 CRIMORG 20 ENFOPOL 41 ENFOCUSTOM 26 6483/13 JAI 112 DAPIX 23 CRIMORG 21 ENFOPOL 42 ENFOCUSTOM 27
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Malta

---

Vorbehaltlich der Billigung des Berichts über die Gesamtbewertung betreffend Malta legt der Vorsitz hiermit den beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Rates über den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten gemäß den "Prümer Ratsbeschlüssen" vor.

# ENTWURF

## BESCHLUSS DES RATES

vom

### über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Malta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf den Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 20 sowie auf Kapitel 4 des Anhangs,

---

<sup>1</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokoll über die Übergangsbestimmungen behalten die Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden, so lange Rechtswirkung, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden.
- (2) Daher ist Artikel 25 des Beschlusses 2008/615/JI anwendbar und muss der Rat durch einstimmigen Beschluss feststellen, ob die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Kapitels 6 jenes Beschlusses umgesetzt haben.
- (3) Nach Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI sind Beschlüsse gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI auf der Grundlage eines Bewertungsberichts zu fassen, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.

- (4) Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen alle Arten des automatisierten Datenaustauschs und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, wenn dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
- (5) Malta hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch daktyloskopischer Daten ausgefüllt.
- (6) Malta hat einen Testlauf mit Österreich und Frankreich erfolgreich durchgeführt.
- (7) Ein Bewertungsbesuch in Malta hat stattgefunden, und ein Bericht über diesen Besuch wurde von dem österreichisch-französischen Bewertungsteam erstellt und der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet.
- (8) Dem Rat wurde ein Gesamtbericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch daktyloskopischer Daten vorgelegt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Zwecke des automatisierten Abrufs daktyloskopischer Daten hat Malta die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt und ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Artikel 9 des genannten Beschlusses ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses zu empfangen und zu übermitteln.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*